



## Insolvenzgeld...

### Was ist das?

Die Entgelte der letzten drei Monate vor der Insolvenzeröffnung werden als so genanntes Insolvenzgeld von der Arbeitsagentur bezahlt. Voraussetzung: Der Arbeitgeber hat die Vergütung nicht gezahlt. Sie müssen das Insolvenzgeld bei der Arbeitsagentur beantragen. Damit Sie keine Frist versäumen, sollten Sie sich an die IG Metall wenden.

### Wann und wie beantrage ich das?

Sie müssen bei Insolvenzeröffnung umgehend einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Maximal jedoch innerhalb von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis. Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn eine Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt. Das fordert zwar die Arbeitsagentur beim Insolvenzverwalter an, damit Ihr Antrag aber schnell bearbeitet wird, können Sie die Bescheinigung auch selbst beschaffen und der Arbeitsagentur geben.

Falls Sie den Antrag verspätet stellen müssen, legen Sie die Gründe für die Verzögerung ausführlich dar, und geben Sie insbesondere an, wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis erfahren haben.

### Wie hoch ist das Insolvenzgeld?

Das Insolvenzgeld beträgt 100 Prozent des Nettoentgelts. Voraussetzung: Ihr Brutto-Monatseinkommen liegt nicht über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Westen: 5.400 Euro, Osten: 4.550 Euro).

### Kann ich einen Vorschuss erhalten?

Ja. Die Arbeitsagentur kann bei Bedarf einen Vorschuss zahlen, aber nur wenn das Arbeitsverhältnis schon beendet ist. Er wird dann später vom Insolvenzgeld abgezogen. Die Höhe legt die Arbeitsagentur fest. In der Regel sind das zwischen 50 und 80 Prozent des Nettoentgelts.

**Wir haben weitere Informationen zu folgenden Themen für Sie zusammengestellt:**

- Kurzarbeit
- Aufhebungsvertrag
- Beschäftigungssicherung
- Kündigung

Fragen Sie bei Ihrem Betriebsrat oder in Ihrer IG Metall Verwaltungsstelle nach den entsprechenden Flyern.

### Sind Sie noch nicht Mitglied der IG Metall?

Das können Sie ändern!

Unser Online-Betriebsformular finden Sie unter:

[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

# Firmeninsolvenz

## Informationen & Tipps für Beschäftigte



Herausgeber:  
IG Metall Vorstand,  
Funktionsbereich IT- und Elektroindustrie / Angestellte  
Redaktion: Carina Weißenbrunner  
März 2009

16109-23272

## Fragen & Antworten

### Was bedeutet Insolvenz?

Insolvenz bedeutet, dass das Unternehmen zahlungsunfähig ist oder zu werden droht. Durch das Insolvenzverfahren sollen die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden und der Betrieb die Möglichkeit einer Sanierung erhalten. Als Gläubiger werden alle diejenigen bezeichnet, die aufgrund eines Schuldverhältnisses noch (Geld-) Leistungen von dem Insolvenzbetrieb einfordern. Gläubiger können andere Firmen sein, die auf die Bezahlung Ihrer Rechnungen warten, Gläubiger können jedoch auch Sie als Arbeitnehmer/in sein. Dann z. B., wenn Entgeltforderungen (noch) nicht beglichen wurden.

### Was ist ein Insolvenzverwalter?

Ist für ein Unternehmen Insolvenz beantragt, wird vom Amtsgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Dieser überprüft die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und sorgt dafür, dass kein Cent den Betrieb mehr verlässt. Er schlägt anschließend dem Gericht in einem Gutachten das weitere Vorgehen vor wie z. B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Falle wird der vorläufige Insolvenzverwalter zum tatsächlichen Insolvenzverwalter und ersetzt den Arbeitgeber mit allen Konsequenzen.

### Welche Kündigungsfristen gelten bei einer Insolvenz des Arbeitgebers?

Der Betrieb muss sich auch bei Zahlungsunfähigkeit weiterhin an die gesetzlichen bzw. tariflichen Kündigungsfristen halten (1 bis 7 Monate). Erst der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter kann mit einer auf 3 Monate verkürzten Frist kündigen und die Betroffenen sofort von der Arbeit freistellen. Die Gekündigten müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden. Ihr persönlicher Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt zu laufen.

### Was soll ich bei einer betriebsbedingten Kündigung machen?

Wenn die Aussicht besteht, dass der Betrieb weiter geführt wird, empfiehlt sich eine Kündigungsschutzklage. Sie müssen die Klage innerhalb von drei Wochen beim Arbeitsgericht einreichen. Betriebsrat und IG Metall können Ihnen diesbezüglich helfen.

### Soll ich selbst kündigen?

In der Regel ist das nicht zu empfehlen, denn die Arbeitsagentur kann eine Sperrzeit verhängen. Die Insolvenz allein gilt nicht als Kündigungsgrund. Eine Ausnahme können erhebliche Entgeltrückstände darstellen. Bevor Sie von sich aus kündigen, sollten Sie die Rechtsberatung der IG Metall in Anspruch nehmen. Sie ist für Mitglieder kostenlos.

## Entgelt

### Bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Ja. Sie haben Anspruch auf Bezahlung, auch wenn das Unternehmen Insolvenz angemeldet hat. Falls Sie jedoch der Insolvenzverwalter von der Arbeit freistellt, können Sie Leistungen bei der Arbeitsagentur beantragen.

### Wie soll ich mich bei erheblichen Entgeltrückständen verhalten?

Es kann sein, dass in diesem Fall eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist. Bevor Sie jedoch Handeln: Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsrat oder der IG Metall beraten!

### Muss ich trotz Entgeltrückstand weiter arbeiten?

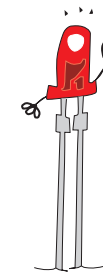
Vorerst ja. Sie dürfen der Arbeit erst fernbleiben, wenn:

- der Vergütungsrückstand erheblich ist (ein volles Monatsentgelt, jedenfalls mehr als 2 Wochen)
- dem Betrieb durch Ihr Wegbleiben kein erheblicher Schaden entsteht und
- Sie dem Arbeitgeber zuvor ausdrücklich erklärt haben, dass Sie auf Grund des Entgeltrückstands zu Hause bleiben.

### Werden mir die Entgeltrückstände erstattet?

Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, allen Gläubigern soweit wie möglich ihr Geld zu zahlen. Auch Beschäftigte, deren Entgelt nicht gezahlt wurde, sind Gläubiger. Doch in der Regel ist es nicht möglich, alle Forderungen zu erfüllen. Das Gesetz sieht eine Rangfolge vor, welche Forderungen vorrangig zu erfüllen sind. Es unterscheidet zwischen:

- **Masseverbindlichkeiten:** Ansprüche, die **nach** der Insolvenzeröffnung entstehen (z. B. laufende Entgeltansprüche von Beschäftigten). Masseverbindlichkeiten werden vorrangig ausgeglichen.
- **Insolvenzforderungen:** Ansprüche, die bereits **vor** der Insolvenzeröffnung bestanden. Dazu zählen auch Entgeltrückstände. Falls die so genannte verbleibende Insolvenzmasse nicht für den Ausgleich aller Insolvenzforderungen ausreicht, werden diese gleichmäßig prozentual getilgt oder gar nicht bezahlt, wenn nach Bezahlung der Masseverbindlichkeiten nichts mehr übrig bleibt.



**Wichtig:** Sie müssen die Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter schriftlich anmelden. Achten Sie auf die Anmeldefrist. Sie steht im Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. In der Regel organisieren der Verwalter oder der Betriebsrat die Anmeldung und helfen beim Ausfüllen des Formulars. Masseverbindlichkeiten hingegen müssen Sie nicht anmelden.

### Was bringt mir jetzt noch eine Mitgliedschaft in der IG Metall?

Jetzt lohnt es sich um so mehr, Mitglied der Gewerkschaft zu sein. Die IG Metall berät nicht nur ihre Mitglieder bei Fragen wie z. B. Insolvenzforderungen oder Masseverbindlichkeiten, sondern vertritt sie auch im Gläubigerausschuss, gegenüber dem Insolvenzverwalter und vor Gericht. Und das alles bei abgesenktem Mitgliedsbeitrag während der Insolvenz.